

Satzung

des Vereins BI-WI² e.V. - Bildungs-, Wissenschafts-, Wirtschaftskooperation

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

BI-WI² e.V. - Bildungs-, Wissenschafts-, Wirtschaftskooperation.

Der Sitz des Vereins befindet sich im 15345 Altlandsberg, Mühlenstraße 23, Bundesland Brandenburg. Weitere Geschäftsstellen können in weiteren Städten und Regionen in den BRICS-, GUS- und EU-Staaten und anliegenden Ländern eingerichtet werden.

2. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
3. Die Satzung des Vereins tritt gemäß § 71 BGB mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch, kulturell, sozial, ökonomisch, ökologisch und konfessionell unabhängig.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Gemeinwohl, Demokratie, Rechtsstaat, Bildung, Wissenschaft und Forschung, Wirtschaft und Innovation durch gegenseitigen Erfahrungsaustausch zwischen Akteuren in Wirtschaft, Wissenschaft, Administration und Kultur.

Diese Förderung wird in enger Verbindung zwischen Bildungs-, Forschungs-, Wirtschafts- und administrativen regionalen Einrichtungen der verschiedenen Länder mit dem Ziel:

- einer schöpferischen, werteorientierten interregionalen Zusammenarbeit zur Entwicklung von Zivilgesellschaft und Stärkung von Demokratie in allen Gesellschaftsebenen,
- eines starken zivilen Engagements der Generationen und regionalen Gliederungen „von unten“,
- einer aktiven, kritischen Mitwirkung, Mitgestaltung sozialer, ökonomischer, kultureller und ökologischer Belange der Gesellschaft, Regionen und Kommunen sowie Bürgergruppen,
- eines offenen Dialoges über die Grundsätze nachhaltiger Innovation, Modernisierung und Energieeffizienz

durchgeführt.

Der Verein führt bi- und multilaterale soziokulturelle, sozioökologische sozioökonomische und politische Projekte, Initiativen und Vorhaben durch bzw. bereitet diese vor und unterstützt sie. Alle Aktivitäten des Vereins müssen im öffentlichen Interesse liegen. Die Ergebnisse sind demzufolge der Öffentlichkeit jederzeit zur Verfügung zu stellen.

Insbesondere werden Länder- und Regionen- und generationenübergreifende Prozesse der Bildung, Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zur Herstellung von Zukunfts- und Nachhaltigkeitsfähigkeit

analysiert, Erfahrungen ausgetauscht und ausgewertet, positive Ergebnisse zur Adaptation an die Bedingungen anderer Länder, Regionen, Kommunen und Generationen bereitgestellt und nutzbar gemacht.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

1. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet und ausgegeben werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Mitglieder des Vereins können sein:
 - Vereinsmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Fördernde Mitglieder
 - Nachwuchsmitglieder
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den Vorstand.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Der Beitritt einer/-s Minderjährigen bedarf der Einwilligung ihres/seines gesetzlichen Vertreters.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Eine Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Austritt aus dem Verein oder – im Falle einer juristischen Person- mit deren Auflösung.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft den Interessen des Vereins zuwider handelt oder ein anderer wichtiger Grund in der Person des Mitglieds vorliegt. Vor der Beschlussfassung zum Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zu übersenden. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes kann das betroffene Mitglied binnen eines Monats ab Zustellung des Beschlusses der Mitgliederversammlung Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist schriftlich durch das betroffene Mitglied beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Berufungseinlegung des betroffenen Mitglieds eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluss entscheidet.
5. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Vermögen des Vereins, auf Rückzahlung geleisteter Mitgliedsbeiträge oder Spenden oder auf andere Vermögensvorteile des Vereins.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Finanzierung

1. Von den Vereinsmitgliedern des Vereins werden Mitgliedsbeiträge ab Beschluss des Vorstandes zur Aufnahme des Mitglieds in den Verein erhoben. Höhe und Fälligkeit werden durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung festgelegt.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind jahresweise beginnend nach dem Aufnahmebeschluss durch den Vorstand durch das Mitglied regelmäßig an den Verein zu entrichten.
3. Die Finanzierung erfolgt über Beiträge gemäß Ziffer 1, freiwillige Einlagen der Mitglieder, Zuwendungen, Einnahmen aus Zweckbetrieb, darunter Wissenschaft und Forschung sowie Fördermittel.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied hat das Recht, am Leben des Vereins entsprechend dieser Satzung teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an Wahlen für Leitungsorgane des Vereins teilzunehmen, selbst für Ämter zu kandidieren, sobald die Volljährigkeit erreicht wurde.
3. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern und sind berechtigt und verpflichtet regelmäßig am Vereinsleben aktiv teilzunehmen und seine Ziele gemäß der Satzung innerhalb und außerhalb des Vereins zu fördern.
4. Sämtliche Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele des Vereins durch materielle und/oder immaterielle Zuwendungen aktiv zu unterstützen
5. Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins und seiner Untergliederungen zu nutzen.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag bis zum 15. des ersten Monats des jeweiligen Jahres gegenüber dem Verein zu entrichten.
7. Jedes Mitglied des Vereins, das die Satzung anerkennt, hat Anspruch auf Aushändigung eines Exemplars der Satzung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Der Vorstand bereitet die strategischen, fachlichen Entscheidungen des Vereins vor.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie tritt in der Regel einmal im Kalenderjahr zusammen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen treten zusammen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder oder ein Rechnungsprüfer dieses unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt oder wenn der Vorstand selbst dies für erforderlich hält.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss drei Wochen vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung und des Versammlungsortes durch den Vorstand schriftlich erfolgen. Anträge zur Satzungsänderung müssen im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
5. Alle Beschlüsse mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer/die Schriftführerin protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin geleitet. Bei der Behandlung der Tagesordnungspunkte „Entlastung des Vorstandes“ und „Wahl/Abwahl des Vorstandes“ führt ein/eine von der Mitgliederversammlung gewählter/gewählte Versammlungsleiter/-leiterin den Vorsitz.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll mit Teilnehmerliste zu fertigen, das vom/von der Versammlungsleiter/-leiterin und dem/der Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Fertigstellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - Wahl des Vorstandes und seine Entlastung;
 - Wahl der Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren;
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 - Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern;
 - Beschlussfassung und Berufung über die Auflösung des Vereins;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;

- Entgegennahme des Berichtes des Beirates über die strategische Aufstellung, Ausrichtung und Grundfinanzierung des Vereins

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht insgesamt aus 5 gewählten Mitgliedern.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - der/die Vorsitzende,
 - drei stellvertretende Vorsitzende, wovon einer/eine zum Schatzmeister/ zur Schatzmeisterin berufen wird,
 - Mitglied des Vorstandes.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Der/die Vorsitzende erhält Einzelvertretungsbefugnis. Die drei stellvertretenden Vorsitzenden und das Mitglied des Vorstandes sind zu zweit vertretungsberechtigt.
4. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte des/der Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes oder Nachbesetzung durch Wahl aus.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für wenigstens zwei Jahre gewählt.
6. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden nach Bedarf zu einer Sitzung einberufen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit seiner erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
9. Der Vorstand hat sich dem Zweck des Vereins zu widmen und die hiermit verbundenen Aufgaben und Geschäfte zu erledigen. Ihm obliegt auch die Erledigung der durch die Mitgliederversammlung erteilten Aufträge, sowie der ihm laut Satzung übertragenden Aufgaben. Er entscheidet über alle Ausgaben.
10. Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin wird aus den Mitgliedern des Vorstandes gewählt und ist für die ordnungsgemäße Führung der Kasse des Vereins verantwortlich. Er/sie unterstützt die Vorsitzenden bei der Abwicklung der Ausgaben- und Einnahmengeschäfte. Er hat den rechtzeitigen Eingang der Beiträge, Zuwendungen und sonstigen Förderungen des Vereins zu überwachen und fällige Forderungen anzumahnen. Er/sie berichtet in den Vorstandssitzungen regelmäßig über den finanziellen Stand des Vereins. Zur Überwachung und Überprüfung der Finanzen des Vereins ist der Schatzmeister/die Schatzmeisterin verpflichtet, den Rechnungsprüfern jederzeit Einsicht in das Kassenbuch und die Belege über die Geschäftsvorgänge des Vereins zu gewähren. Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin erhält Einzelzeichnungsbefugnis für Beträge bis 500,00 EURO.
11. Der Schriftführer/die Schriftführerin wird aus den Mitgliedern des Vorstandes bestimmt und protokolliert die Beschlüsse des Vorstandes und unterstützt den Vorsitzenden/die Vorsitzende bei der Erledigung des Schriftverkehrs.

12. Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig. Tätigkeitsvergütungen müssen in Honorar-, Dienst- bzw. Arbeitsverträgen festgesetzt sein.

§ 11 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat bestimmen. Die Mitglieder des Beirates beraten den Vorstand bei der strategischen und finanziellen Ausrichtung und Umgestaltung des Vereins gemäß werteorientierter Nachhaltigkeits- und Zukunftsstrategie und geben dazu durch den Beiratsvorsitzenden einen Bericht vor der Mitgliederversammlung ab bzw. arbeiten dem Vorstand zu ausgewählten Themen zu oder bearbeiten Projekte. Der Beirat gibt sich bei Bedarf durch Beschluss eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand durch Beschluss in Kraft gesetzt wird.

§ 12 Geschäftsbesorgung

1. Der Vorstand kann die Geschäftsbesorgung ganz oder teilweise auf Dritte als besonderem Vertreter (entsprechend § 30 BGB) oder im Wege der Geschäftsbesorgung durch Dritte (entsprechend § 675 BGB) übertragen. Diese Übertragung bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Die Verantwortlichkeit verbleibt beim Vorstand.
2. Der Geschäftsbesorger muss nicht Mitglied des Vereins sein. Er hat die Geschäfte unter Wahrung der Satzung und nach den Beschlüssen der Organe des Vereins nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu führen. Er ist berechtigt, an den Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane teilzunehmen.
3. Der Geschäftsbesorger ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Die Regelungen dazu sind in der Geschäftsordnung, im Geschäftsbesorgungsvertrag und im Anstellungsvertrag durch den Vorstand des Vereins festzulegen.


§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der geschäftsführende Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 14 Rechtsfolgen der Auflösung

Nach Abschluss der Liquidation des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "Stiftung Tieren ihr Leben", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung errichtet am 28. November 2013 und geändert in der fortgesetzten Gründungsversammlung am 06. Februar 2014 und der Mitgliederversammlung vom 27.02.2015.


Bernhard Szech
Vorsitzender